

145. Eine Verletzung des §. 244 St.P.O. durch Ablehnung der Vernehmung von Zeugen, welche der Angeklagte nach seiner Angabe selbst geladen hatte, liegt nur dann vor, wenn angenommen werden kann, daß schon in der Hauptverhandlung erster Instanz behauptet oder konstatiert ist, daß die unmittelbare Ladung durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt ist.<sup>1</sup>

III. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1880 g. N. Rep. 278/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Krotoschin.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer hat in der Hauptverhandlung vom 14. Januar 1880 einen Beschluß nur bezüglich eines von dem Angeklagten be-

<sup>1</sup> In der von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herausgegebenen „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ ist dieses Urteil Bd. I. S. 356 mit folgender Überschrift abgedruckt:

Die Vorschrift des §. 244, daß die Beweisaufnahme sich auf die sämtlichen geladenen Zeugen zu erstrecken habe, bezieht sich nicht auf die vom Angeklagten unmittelbar geladenen Zeugen. Bezüglich dieser hat das Gericht die Erheblichkeit zu prüfen.

Einen solchen Satz hat der dritte Straffenat weder im vorliegenden Falle noch sonst, wohl aber wiederholt das Gegenteil ausdrücklich ausgesprochen.

zeichneten Verteidigungszeugen, des Lehrers J. aus B., gefaßt. Eine Vernehmung der übrigen Zeugen, welche der Beschwerdeführer in seinem Antrage vom 1. Dezember 1879 bezeichnet hatte, ist durch den Beschluß des Kgl. Landgerichtes zu Ostrowo vom 10. Dezember abgelehnt, ohne daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung einen erneuten Antrag auf deren Vernehmung gestellt hätte. Die Verteidigung des Angeklagten ist also, soweit es sich zunächst um die zuletzt erwähnten Zeugen handelt, nicht unzulässig beschränkt.

Daß aber der Lehrer J. in der durch §. 38 St. P. O. vorgeschriebenen Form geladen worden wäre, daß ein Gerichtsvollzieher die Ladung zugestellt hätte, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung weder behauptet, noch ist solches zum Gerichtsprotokolle konstatiert. Wenn also auch der Angeklagte behauptet hat, er habe diesen Zeugen selbst geladen und derselbe sei gegenwärtig, so gehört derselbe hiernach doch nicht zu den vorgeladenen Zeugen im Sinne des §. 244 St. P. O., sondern er war ein von dem Angeklagten zur Hauptverhandlung gestellter Zeuge, wie diese im §. 221 St. P. O. den unmittelbar geladenen Zeugen gegenübergestellt werden.

Bezüglich der gestellten Zeugen ist aber dem Gerichte die Prüfung der Erheblichkeit des Beweisanspruches nicht zu versagen.

Nun hat aber das Gericht die Vernehmung dieses Zeugen als unerheblich abgelehnt, ohne daß ersichtlich ist, daß seiner Entscheidung ein Rechtsirrtum zu Grunde liegt. Durch die Ablehnung der Vernehmung ist also die Verteidigung nicht unzulässig beschränkt worden. Insbesondere ist die Frage, ob die Vernehmung aus zureichenden tatsächlichen Gründen abgelehnt worden ist, der Nachprüfung des Reichsgerichtes entzogen.

Die Revision, welche Angeklagter auch schließlich darauf gegründet hat, seine Verteidigung sei dadurch unzulässig beschränkt, daß die von ihm in seiner Verteidigungsschrift vom 1. Dezember 1879 vorgeschlagenen Entlastungszeugen abgelehnt seien, ist zu verwerfen.“